



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	nicht öffentlich	Vorlage	Datum
V/20 / 20.25.10	bzw. öffentlich	2020/038	11.03.2020

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Rechnungsprüfungsausschuss (n.ö.T.)	14.05.2020				
Haupt- und Finanzausschuss (ö.T.)	28.05.2020				

Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss bzw. der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die in der Anlage 1 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020 gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen gemäß § 22 Abs. 2 KomHVO NRW die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und belasten nicht das Haushaltsjahr, aus dem sie übertragen wurden, sondern das folgende Haushaltsjahr.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (GemHVO) regelt der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 der folgenden Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen zugestimmt:

- Ermächtigungen für Aufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen sind grundsätzlich übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Ermächtigungsübertragungen unterliegen keiner gesonderten Beschlussfassung durch den Rat. Ermächtigungsübertragungen sind von den Fachbereichen schriftlich zu beantragen und zu begründen. Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet der Kämmerer. Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher wird vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung durchgeführt.

Die dem Rat, hier dem ersatzweise ermächtigten Haupt- und Finanzausschuss, gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW vorzulegende Übersicht der Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Aufgrund der besonderen derzeitigen Haushaltssituation und der anberaumten Rechnungsprüfungsausschusssitzung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss die Ermächtigungsübertragungen auch zur Kenntnis gegeben.

Im Ergebnisplan sind Ermächtigungsübertragungen von insgesamt 1.390.710,99 € und im Finanzplan von insgesamt 17.990.780,73 € (einschließlich der im Ergebnisplan beabsichtigten Ermächtigungsübertragungen) beabsichtigt.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Jahresabschluss anzugeben.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Dr. Michael König
Fachbereichsleiter

Chr. Busch-Lütke Westhues
Sachbearbeiter
